

RS OGH 1996/1/30 4Ob504/96, 1Ob178/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

oö BauO §36

oö InteressentenbeiträgeG §1 Abs4

Rechtssatz

Aus § 36 oö BauO ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber unter "Anschlußpflicht" an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen die Verpflichtung versteht, die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer - also die Niederschlagswässer und Schmutzwässer (§ 35 Abs 1 oö BauO) - in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage zu leiten (Abs 1 dieser Bestimmung). Daraus wird aber deutlich, daß ein "Anschluß" an die Kanalisationsanlage erst dann vorliegt, wenn die Erfüllung der "Anschlußpflicht" möglich geworden ist, dh also, wenn die Verbindung der Liegenschaft (auch) zu den Abwasserkanälen hergestellt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 504/96
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 504/96
- 1 Ob 178/98b
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 178/98b
Auch; Veröff: SZ 71/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102663

Dokumentnummer

JJR_19960130_OGH0002_0040OB00504_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at